

Herrn
Dr. Dieter Wolf
Amt der Tiroler Landesregierung
Abteilung Verfassungsdienst
Eduard-Wallnöfer-Platz 3
6020 Innsbruck

Innsbruck, 12. August 2021

Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 - Stellungnahme

Die Industriellenvereinigung Tirol gibt zum Entwurf eines Gesetzes, mit dem das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 geändert werden soll, folgende Stellungnahme ab:

Grundsätzliche Anmerkungen:

Die Industriellenvereinigung Tirol hat seit Jahrzehnten ein **großes Interesse an einer geordneten räumlichen Entwicklung des Landes**. Das Tiroler Raumordnungsgesetz 1975 geht auf eine Initiative der IV-Tirol zurück. Das zentrale Interesse der IV ist es, die unterschiedlichen Nutzungsansprüche an die begrenzt zur Verfügung stehende Landesfläche so in Einklang zu bringen, **dass eine industrielle Entwicklung möglich bleibt und bestehende Unternehmen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben sich möglichst gut entwickeln können**.

Für die **Erhaltung von Entwicklungsflächen für Industrie und Gewerbe** bestehen im TROG keine besonderen Instrumente, die etwa vergleichbar wären mit der Ausweisung landwirtschaftlicher Vorsorgeflächen. In der Vergangenheit hat das dazu geführt, dass Unternehmen in ihren Entwicklungsmöglichkeiten, auch durch Wohngebietswidmungen in der unmittelbaren Umgebung, eingeschränkt wurden und auch mangels verfügbarer Flächen Produktionsstandorte außerhalb des Bundeslandes entwickelt haben.

Im Sinne einer geordneten Landesentwicklung wäre dafür Sorge zu tragen, **dass wichtige Flächen für Industrie und Gewerbe auf Dauer gesichert werden und entsprechende Instrumente dafür vorzusehen**.

Die folgende Stellungnahme orientiert sich an diesen grundsätzlichen Zielen und erfolgt nur zu den Punkten des Entwurfes, die industrielle Interessen bzw. Interessen der IV-Mitglieder betreffen.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle:

§ 27 Abs. 8 Örtliche Raumordnungskonzepte, Waldflächen:

Die Verpflichtung in lit. e wird grundsätzlich begrüßt. Damit wird dem Vorschlag der Wirtschafts- und Sozialpartner im Rahmen der Fortschreibung der Örtlichen Raumordnungskonzepte zum Teil entsprochen. Allerdings dürfte allein damit wenig Dynamik in diesem für den Schutz landwirtschaftlich wertvoller Flächen und für leistbares Wohnen so wichtigen neuen Planungsansatz kommen. Die Industriellenvereinigung Tirol darf daher die Forderungen aus dem Papier nochmals in Erinnerung rufen:

1. **Erstellen eines Kriterienkatalogs für die bebaubare, nicht landwirtschaftliche Flächen** unter Federführung der Fachabteilung des Landes jedoch mit Einbeziehung aller Stakeholder.
2. **Identifikation der den Kriterien entsprechenden Flächen**, in allen Landesteilen mit Priorität für jene Regionen mit besonderem Bedarf an verfügbaren und leistbaren Flächen für den Wohnbau bzw. Gewerbe und Industrie.
3. Festlegung geeigneter und wirksamer **Raumordnungsinstrumente** (z.B. Raumordnungsprogramm) zur Ausweisung von „Vorrangflächen für Wohnbau“ und „gewerblicher Vorrangflächen“ auf den entsprechenden Flächen nach dem Vorbild der landwirtschaftlichen Vorrangflächen, selbstverständlich unter voller Berücksichtigung der Gemeindeautonomie.
4. Identifizierung der für die leichtere Verbauung von Forstflächen **hinderlichen gesetzlichen Bestimmungen auf Bundes- und Landesebene**. Forderungen an den Bundesgesetzgeber, allfällige, gesetzliche Hindernisse-besonders im Forstgesetz- zu beseitigen. Schaffen der Voraussetzungen auf Landesebene, um Projekte in den „Vorrangflächen für Wohnbau“ und in den „gewerblichen Vorrangflächen“ gut umsetzen zu können.
5. **Schaffung entsprechender finanzieller und administrativer Vorkehrungen**, dass Gemeinden mit Unterstützung des Tiroler Bodenfonds zeitnah mit der Umsetzung entsprechender Projekte im öffentlichen Interesse beginnen können. Es sind Vorkehrungen zu treffen, dass Spekulation ausgeschlossen werden kann und dies ausschließlich Instrumente einer aktiven kommunalen Bodenpolitik sind.

Wir ersuchen diese Vorschläge zu prüfen und im Sinne des Schutzes landwirtschaftlicher Nutzflächen und leistbaren Wohnraums umzusetzen.

Zu § 28 Abs. 3 Gesetzliche Nutzungsbeschränkungen

Wenn in diese Bestimmung, in der bisher nur Flächen enthalten sind, die sehr schwer bzw. überhaupt nicht bebaubar sind, Waldflächen aufgenommen werden, **entsteht damit der Eindruck, dass Waldflächen für die Bebauung nicht zur Verfügung stehen**. Es wird daher vorgeschlagen im ersten Satz nach dem Wort „Nutzungsbeschränkungen“ die Wortfolge „bzw. besondere Genehmigungspflichten“ einzufügen oder auf die Nennung von „Waldflächen“ in dieser Aufzählung zu

verzichten. Für den Schutz forstwirtschaftlicher Flächen besteht nämlich kein zusätzlicher Bedarf. In den letzten 30 Jahren hat die Waldfläche Tirols, laut Landesstatistik um 5% oder um knapp **900 ha jährlich zugenommen**.

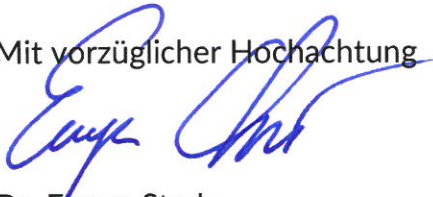
§ 73 Abs. 1 Änderungsvorschläge:

Die Vorlage eines Verzeichnisses aller gewidmeten Grundstücke in der betreffenden Gemeinde und in den Nachbargemeinden ist eine Verpflichtung, der Widmungswerber nachkommen müssen. Mit dieser Bestimmung wird der Eindruck erweckt, dass Widmungen nicht an objektiv, fachliche Kriterien geknüpft werden sollen, sondern an subjektive. Die Einführung dieses Kriteriums wird daher abgelehnt.

Es wäre zudem sicherzustellen, dass solche- der Gemeinde bekannten, personenbezogenen Daten- nicht öffentlich gemacht werden und auch nicht in Gemeinderatsprotokollen bzw. anderen öffentlich zugänglichen Dokumenten Eingang finden.

Die Industriellenvereinigung Tirol ersucht um Einbeziehung der Inhalte dieser Stellungnahme in den weiteren Gesetzgebungsprozess.

Mit vorzüglicher Hochachtung



Dr. Eugen Stark
Geschäftsführer Industriellenvereinigung Tirol